

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Adressaten

gem. Verteiler

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: V 412 - 26682/2018
Meine Nachricht vom:

Frank Grewsmühl
frank.grewsmuehl@melund.landsh.de
Telefon: +49 431 988-7341
Telefax: +49-431-988-6-157290

29. Oktober 2019

**Landesverordnung über gemeinsame Vorschriften in Wasserschutzgebieten
(Landeswasserschutzgebietsverordnung – LWSGVO)
hier: Verbandsanhörung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

derzeit befindet sich die Novelle des Landeswassergesetzes im parlamentarischen Verfahren im Landtag. In seiner Sitzung am 23.10.2019 hat der Umwelt- und Agrarausschuss des schleswig-holsteinischen Landtages die Annahme des Gesetzentwurfes mit einigen Änderungen empfohlen. Die Novelle wird voraussichtlich Anfang 2020 in Kraft treten. In Bezug auf die Regelungen zu Wasserschutzgebieten sind einige Folgeänderungen notwendig. Im neuen Landeswassergesetz (LWG) werden die ausnahmsweise in § 4 Abs. 2 des bisherigen LWG enthaltenen, auf die Landwirtschaft bezogenen materiellen Regelungen zu Wasserschutzgebieten gestrichen.

Diese Anforderungen werden in eine neue Grundverordnung, die für alle Wasserschutzgebiete gilt, übernommen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen darf die Verordnung nicht zeitgleich mit dem Landeswassergesetz erlassen werden.

Inhaltlich entspricht die neue Grundverordnung weitgehend dem jetzigen § 4 Abs. 2 des Landeswassergesetzes. Es sind lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen worden. Insbesondere die in § 4 Absatz 3 geregelte Möglichkeit, dass die untere Wasserbehörde Befreiungen von Verboten erteilen kann, konnte gestrichen werden. § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltgesetzes regelt diese Möglichkeit in gleichem Umfang. Die das Dauergrünland betreffenden Begrifflichkeiten werden in Anlehnung an das DGLG bzw. EU-Recht definiert, um insoweit mit einheitlichen Begriffen zu operieren.

Für die Zonen III B bestimmter in der Marsch belegener Wasserschutzgebiete sind moderate Erleichterungen gegenüber dem bisherigen § 4 Abs. 2 LWG vorgesehen.

Die einzelnen Schutzgebietsverordnungen bleiben durch diese Grundverordnung unberührt.

Sofern Sie beabsichtigen, zu dem Verordnungsentwurf eine Stellungnahme abzugeben, bitte ich, mir diese

bis zum 13. Dezember 2019

zuzuleiten, vorzugsweise per E-Mail an: frank.grewsmuehl@melund.landsh.de

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Frank Grewsmühl

**Landesverordnung über gemeinsame Vorschriften in Wasserschutzgebieten
(Landeswasserschutzgebietsverordnung – LWSGVO)**

Vom ...

Aufgrund des § 42 Absatz 1 Satz 3 des Landeswassergesetzes vom XXX. November 2019 (GVOBl. S. XXX), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 52 Absatz 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz durch Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebiete.

§ 2

Begriffe

(1) Bei Dauergrünland handelt es sich um Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind und mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt wurden. Gras oder andere Grünfütterpflanzen sind alle Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen sind, unabhängig davon, ob die Flächen als Viehweiden genutzt werden. Als Dauergrünland im Sinne von Satz 1 gelten auch Ersatzflächen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes ab dem

ersten Tag der Umstellung. Diese Flächen müssen mindestens fünf aufeinander folgende Jahre ab dem Zeitpunkt der Umwandlung zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden.

Ackergras bezeichnet einen Gräserbestand mit einer Nutzungsdauer von bis zu fünf Hauptnutzungsjahren.

(2) Umbruch ist jede mechanische, flächenhafte Zerstörung der Grünlandnarbe. Hierunter fällt nicht der Einsatz von Direkt- und Nachsaatgeräten auf unbearbeiteter Bodenoberfläche sowie Schlitzgeräten mit Saatgutablage mit Bodenkontakt.

§ 3

Allgemeine Anforderungen in Wasserschutzgebieten

In allen Wasserschutzgebieten gelten folgende Verbote und Handlungspflichten:

1. es ist verboten, Dauergrünland umzubrechen;
2. es ist verboten, in der Zeit vom 1. August, bei Winterraps vom 1. September, bis zum 28. Februar des folgenden Jahres organische stickstoffhaltige Düngemittel auszubringen oder einzuarbeiten; auf Grünland und mit winterharten Hauptkulturen bestellten Ackerflächen ist die Ausbringung bereits ab dem 1. Februar zulässig; die Ausbringung und Einarbeitung von Kompost und Festmist, Geflügelmist ausgenommen, ist bereits ab dem 1. Dezember unter Beachtung der in der Düngeverordnung in der jeweils geltenden Fassung bestehenden Sperrzeit für Kompost und Festmist wieder zulässig; abweichend vom ersten Halbsatz ist es in der Zone III B Marsch des Wasserschutzgebietes Elmsborn Köhnholz/Krückaupark sowie in der Zone III B der Wasserschutzgebiete Krempermoor, Uetersen und Haseldorfer Marsch in der Zeit

vom 15. September verboten, organische stickstoffhaltige Düngemittel auszubringen oder einzuarbeiten;

3. auf Ackerflächen ist eine ganzjährige Bodenbedeckung durch aktive Einsaat mit praxisüblichen Saatsmengen sicherzustellen; die Einsaat von Zwischenfrüchten hat bis zum 15. September, nach Mais und Zuckerrüben bis zum 10. Oktober zu erfolgen; nach Mais und Zuckerrüben ist abweichend vom ersten Halbsatz auch die Bodenruhe zulässig; der Umbruch einer Untersaat oder Zwischenfrucht darf erst unmittelbar vor der nachfolgenden Bestellung erfolgen;
4. soweit die Verordnungen im Sinne von § 1 das Führen schlagbezogener Aufzeichnungen fordern, sind diese bis zum 30. November des Jahres der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 103 Absatz 1 Nummer 7a Buchstabe a WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot oder einer Handlungspflicht nach § 3 Absatz 1 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatz 1 mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am xxxx 2020 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Jan Philipp Albrecht
Minister für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung